

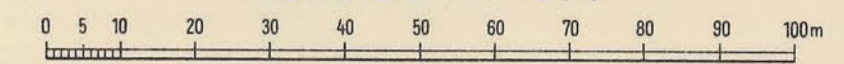
Bebauungsplan XIII-33

für das Gelände

zwischen der Eresburgstraße, der Schöneberger Straße und der Burchardstraße in Tempelhof

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Blatt Längen- und Querprofile

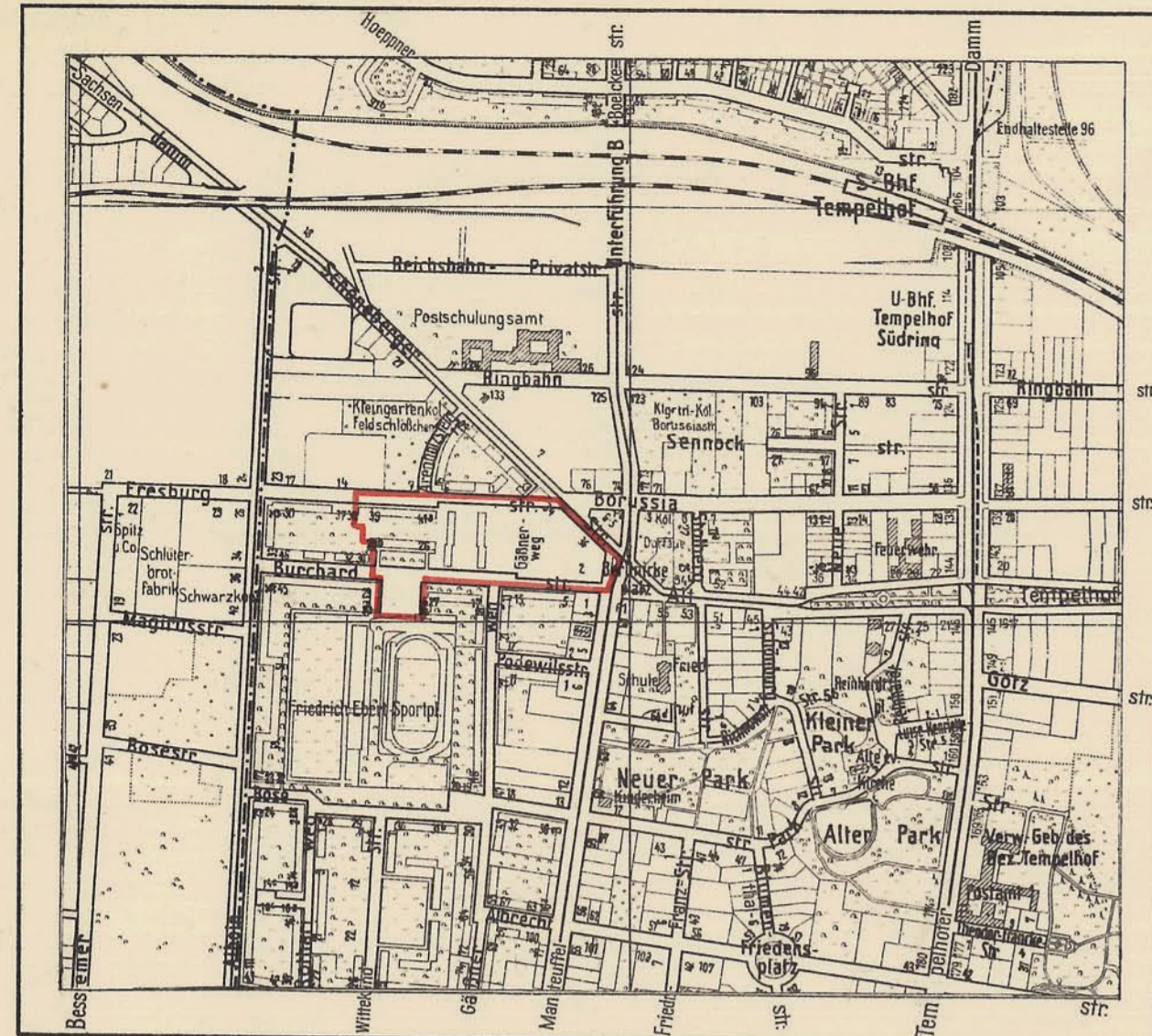
Maßstab 1:1000



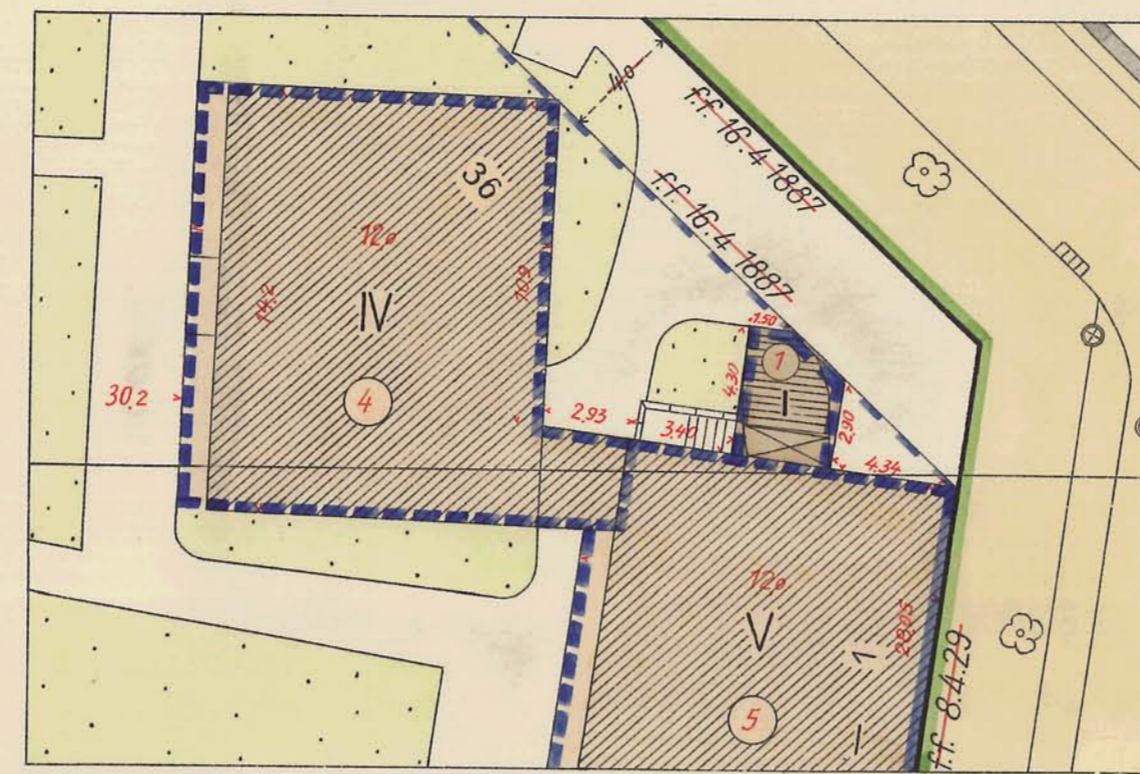
Zeichenerklärung:

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	
			Straßenfluchtlinie
			Baufuchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie bisher Straßenfluchtlinie
			Baugrenze
			Baugrenze bisher Baufluchtlinie
ausgewiesen durch Flucht- oder Baulinien	auszuweisen durch festzusetzende Baulinien		
			für Wohnbauten (allgemein)
			für Geschäftsbauten
Freiflächen:			private Grünflächen
Gebäude:	vorhanden:	geplant:	aufzuheben:
mit Geschößanzahl			
			Wohn- und Mischbauten
			Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
Grenzen usw.:			Eigentumsgrenze
			Grenze des Geltungsbereiches
			Bordkante
			Straßenbahngleise
Versorgungsleitungen:			Abwässer R - Regenwasser S - Schmutzwasser
Abkürzungen:	K - Kinderspielplatz	W - Einstellplatz für Pkw.	
	M - Fläche für Mülltonnen usw.		

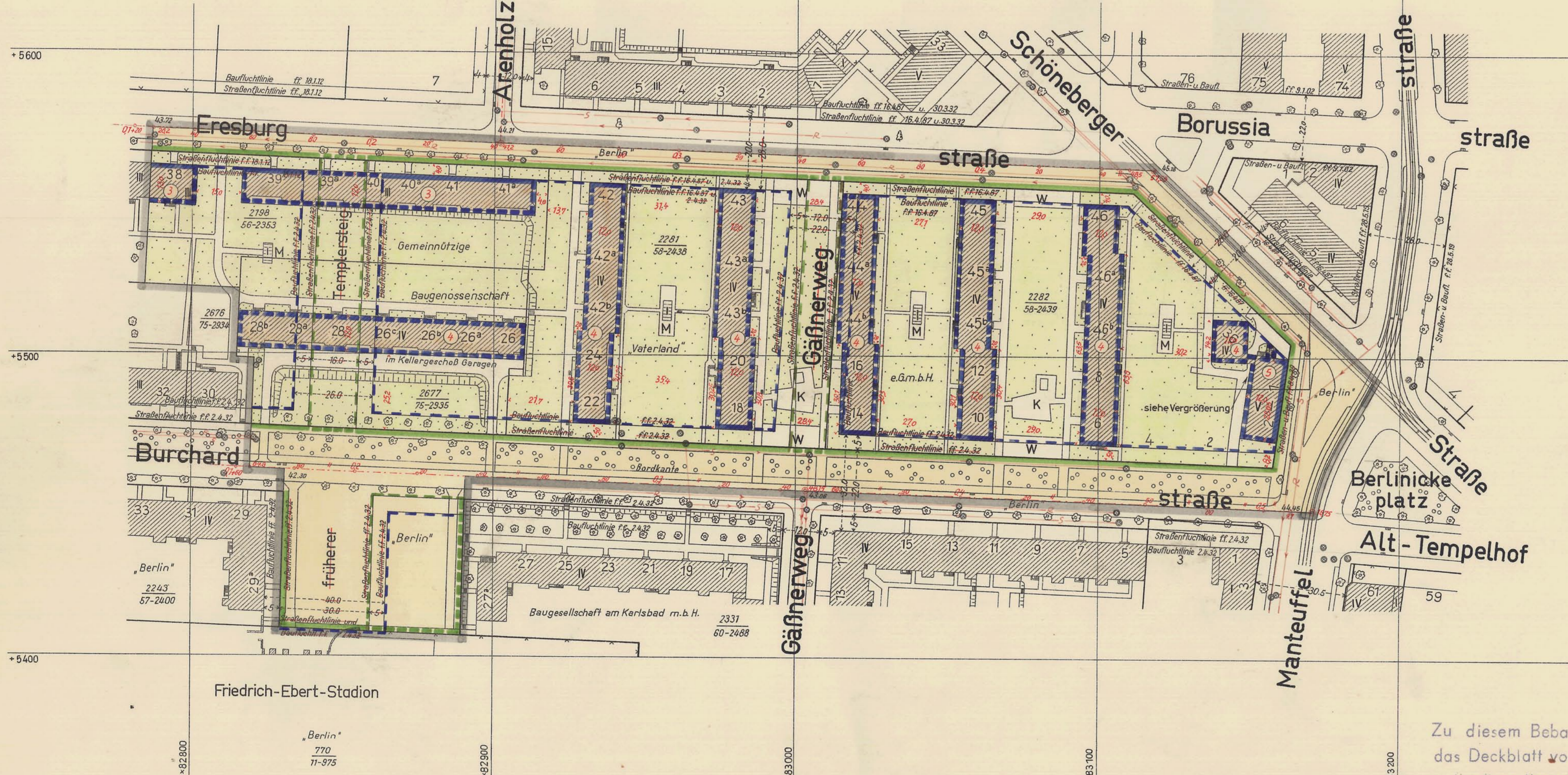
Übersichtskarte 1:10000



Vergrößerung



Maßstab 1:250



Planergänzungsbestimmungen

- Für die Gebäude Manteuffelstr. 1-2 und Schöneberger Str. 36 gelten die Bestimmungen des § 8 Ziffer 25 Abs. 3 "Geschütztes Gebiet", für das übrige Gelände die Bestimmungen des § 8 Ziffer 25 Abs. 2 "Wohngebiet" der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949.
- Für das Vortreten von Bauteilen über Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16 bis 22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
- Die privaten Grünflächen sind von Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankundigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig; Kinderspielplätze sind vorzusehen.
- Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wageneinstellplätze sowie ihre Ein- und Ausfahrten, Kinderspielplätze und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 25. Februar 1958 (in diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin, den 13. 4. 1959

Bezirksamt Tempelhof von Berlin

Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
im Auftrage



Obvermessungsamt

Aufgestellt:

Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung

Domeyer
Magistratsoberbaurät

Dr. Kuhlmann
Magistratsoberbaurät

Berlin-Tempelhof, den 29. Juli 1957

Schmidt
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 693 vom 23.10.57 erhalten und wurde in der Zeit vom 25.11.57 bis 23.12.57 öffentlich ausgelegt.
Berlin-Tempelhof, den 16.1.59

Bezirksamt Tempelhof
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Lischner
Regierungsbaurät

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 6. März 1959

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

XIII-33

Gefertigt: Meuche, Dusecoveu
Geprüft: Lippert